

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 2. Juni 2005 und hat grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex auch im Zeitraum vom 31. Januar 2005, dem Tag der erstmaligen Börsennotierung der LANXESS AG, bis zum 20. Juli 2005 (Kodexfassung vom 21. Mai 2003) und vom 21. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2005 (Kodexfassung vom 2. Juni 2005, veröffentlicht am 20. Juli 2005) entsprochen:

Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. LANXESS ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat zu beeinflussen.

2. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zurzeit ausschließlich eine feste Vergütung. Es ist geplant, die Empfehlung des Kodex umzusetzen und auf der nächsten Hauptversammlung einen Vorschlag über eine langfristig erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats zu unterbreiten.

3. Ziffer 7.1.2 Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

LANXESS wird im Geschäftsjahr 2006 die Veröffentlichungsfristen im Vergleich zu 2005 deutlich verkürzen und strebt die vollständige Einhaltung dieser Fristen für das Geschäftsjahr 2007 an. Bedingt durch die junge Unternehmensgeschichte und die laufende Reorganisation hat LANXESS die vom Kodex empfohlenen Veröffentlichungsfristen in 2005 überschritten und wird diese auch in 2006 noch überschreiten, um die hohe Qualität der Finanzberichterstattung weiterhin zu gewährleisten.

4. Ziffer 5.1.2. Abs. 2 Satz 3

Der Personalausschuss des Aufsichtsrats hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2005 die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder auf 65 Jahre festgelegt, so dass die ab dem 31. Januar 2005 noch bestehende Abweichung von Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 seitdem nicht mehr besteht.“

Neben den Empfehlungen enthält der Kodex eine Reihe von Anregungen für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. LANXESS erfüllt heute, bis auf wenige Ausnahmen, auch sämtliche Anregungen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex geben Vorstand und Aufsichtsrat daher folgende freiwillige Erklärung ab:

„LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 und hat grundsätzlich den Anregungen des Kodex auch im Zeitraum vom 31. Januar 2005, dem Tag der erstmaligen Börsennotierung der LANXESS AG, bis zum 20. Juli 2005 (Kodexfassung vom 21. Mai 2003) und vom 21. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2005 (Kodexfassung vom 2. Juni 2005, veröffentlicht am 20. Juli 2005) entsprochen: Lediglich die folgenden Anregungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 2.3.3 Satz 3 2. HS

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die von der LANXESS AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar. Nichtteilnehmer erreichen die Stimmrechtsvertreter bis zum Abend vor der Hauptversammlung.

2. Ziffer 2.3.4

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Aktionären angesehen werden. Daher ist eine weitergehende Übertragung, insbesondere der Redebeiträge einzelner Aktionäre, nicht geplant.

3. Ziffer 5.4.6

Durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden kann Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der LANXESS AG am 16. Juni 2005 wurden die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, gewählt. Die Arbeitnehmervertreter wurden schon zuvor für die gleiche Amtszeit gerichtlich bestellt. Auf Grund der Entstehungsgeschichte der LANXESS AG war es nicht möglich, unterschiedliche Amtsperioden für die Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Wir halten die einheitliche Amtsperiode für ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufsichtsratarbeit.

4. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 2

Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Wie zu Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1 des Kodex dargelegt, plant LANXESS zukünftig dieser Anregung zu entsprechen.“

Leverkusen, den 21. März / 31. März 2006

**Für den Aufsichtsrat
(Dr. Rolf Stomberg)**

**Für den Vorstand
(Dr. Axel C. Heitmann) (Matthias Zachert)**